



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung samt Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

1. Ausgangslage

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit juristischem Hochschulabschluss und sechs Mitgliedern, zum überwiegenden Teil juristischen Laien. Auf den 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) in Kraft. Eingeführt wurde damit unter anderem das Zwangsmassnahmengericht, das zuständig ist für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung sie vorsieht, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen (Art. 18 Abs. 1 StPO). Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Fall nicht als Sachrichterinnen oder Sachrichter tätig sein (Art. 18 Abs. 1 StPO). Dies gilt sowohl für Richterinnen und Richter als auch für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Ebenfalls am 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1) in Kraft, welche für den Jugendbereich eine analoge Regelung zum Zwangsmassnahmengericht enthält (Art. 7 lit. a JStPO).

Um den Ausstand der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten in den nachgelagerten, meist komplexeren Strafverfahren zu vermeiden, übt nach Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2020 (EG StPO, GS 312.000) eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des Bezirksgerichts die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus, also ein Mitglied des Bezirksgerichts, welches nicht unbedingt über eine juristische Ausbildung verfügt. Dieses Bezirksgerichtsmitglied nimmt bereits heute auch die Funktion als Zwangsmassnahmenrichterin oder -richter im Jugendstrafprozess wahr (Art. 6 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 25. April 2010, EG JStPO, GS 314.00).

Die Zwangsmassnahmenrichterin oder der Zwangsmassnahmenrichter übt anspruchsvolle Aufgaben aus. Beispielsweise muss die Staatsanwaltschaft spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme einer beschuldigten Person beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme einreichen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Unverzüglich nach Eingang eines Antrags der Staatsanwaltschaft muss das Zwangsmassnahmengericht eine mündliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person und deren Verteidigung ansetzen (Art. 225 Abs. 1 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht erhebt dabei die sofort verfügbaren Beweise, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften (Art. 225 Abs. 4 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht muss unverzüglich entscheiden, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags (Art. 226 Abs. 1 StPO). Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts greifen - beispielsweise mit der Anordnung einer Untersuchungshaft - tief in die Rechte der betroffenen Personen ein. Es stellen sich in diesem Zusammenhang oft komplexe juristische Fragen.

Das Zwangsmassnahmengericht muss an 365 Tagen einen Pikettdienst anbieten. Dass diese Vorgabe mit dem heutigen System nicht gewährleistet ist, führte in der Vergangenheit immer

wieder zu erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und teilweise auch bezüglich der formalen und inhaltlichen Aspekte der Entscheide.

Vorgeschlagen wird daher, dass der Grosse Rat mit einem Nachbarkanton eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit für das Zwangsmassnahmengericht abschliessen kann, um bei Bedarf auf dessen Pikett-Pool von Zwangsmassnahmenrichterinnen oder -richtern zurückzugreifen, insbesondere an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Ferien des Mitglieds des Bezirksgerichts, das einzelrichterlich die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts ausübt. Art. 191b Abs. 2 BV sieht die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der richterlichen Behörden ausdrücklich vor. Gemäss dieser Bestimmung können die Kantone gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Mit dem Kanton Appenzell A.Rh. fanden in dieser Angelegenheit bereits Vorgespräche statt. Die drei Präsidenten des Kantonsgerichts Appenzell A.Rh., welche dort gemeinsam rund um die Uhr das Pikett für das Zwangsmassnahmengericht gewährleisten, signalisierten ihre Bereitschaft für eine entsprechende Zusammenarbeit mit Appenzell I.Rh. Eine Rolle für diese Bereitschaft dürfte auch spielen, dass bereits für den Pikettdienst der Staatsanwaltschaften der beiden Kantone seit einigen Jahren eine gut funktionierende Zusammenarbeit besteht.

Weil die Gerichtsbehörden als judikative Staatsgewalt in der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) beschrieben werden und das Zwangsmassnahmengericht im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, bedarf der vorgesehene Beizug ausserkantonaler Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter einer Revision sowohl der Kantonsverfassung als auch des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

2. Revision der Kantonsverfassung

Art. 39

Als Bezirksrichterinnen und -richter sind grundsätzlich nur Personen wählbar, die selber wahlfähig sind. Sie müssen also im jeweiligen Bezirk Wohnsitz haben. Die vom Grossen Rat zu wählenden Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter sollen demgegenüber nicht im Kanton wohnen müssen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, hierbei auf Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter anderer Kantone zurückzugreifen, welche das erforderliche Fachwissen und die nötige Routine mitbringen.

3. Revision Strafprozesslerasse

Art. 8 EG StPO und Art. 6 EG JStPO

Es muss bestimmt werden, wer bei Bedarf eine vom Grossen Rat gewählte Zwangsmassnahmenrichterin oder ein entsprechender Zwangsmassnahmenrichter einsetzen kann. Es ist in beiden Bestimmungen ein neuer Abs. 2 vorgesehen, mit dem festgelegt wird, dass der Bezirksgerichtspräsident bei Bedarf eine solche Person einsetzen kann. Dessen Vertretung wiederum wird durch das Gesetz geregelt.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision der Kantonsverfassung und der Strafprozesslerasse einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, ...

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig